Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 6

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ENTSCHEIDE

Die Krankenkassen müssen Ausgeschlossene aufnehmen

Entscheid des Bernischen Verwaltungsgerichtes

Die Krankenkassen müssen auch Mitglieder aufnehmen, die zuvor von einer andern Kasse ausgeschlossen worden sind. Dies entschied das Bernische Verwaltungsgericht. Da fast alle Krankenkassen in der Schweiz die Aufnahme davon abhängig machen, dass die Versicherten nicht schon bei einer andern Kasse ausgeschlossen worden sind, werde der Zugang zur sozialen Krankenversicherung übermässig erschwert und die freie Wahl der Krankenkasse in unzumutbarer Weise eingeschränkt.

Rund ein Jahr nach der Aufnahme wurde der 1967 geborene M. B. von der Krankenkasse KUKO, rückwirkend auf das Eintrittsdatum, wieder ausgeschlossen, weil die Mutter die Krankenkasse nicht informiert hatte, dass sie und ihr Sohn zuvor von einer andern Kasse ausgeschlossen worden waren. Die KUKO stützte sich dabei auf einen Passus in ihren Statuten, dass die Aufnahme vom Fehlen eines Ausschlusses bei einer andern Kasse abhängig gemacht wird. Die Mutter erhob beim Bernischen Verwaltungsgericht gegen diesen Entscheid Beschwerde.

Das Gericht prüfte, unter welchen Voraussetzungen die Kassen grundsätzlich eine Aufnahme verweigern dürfen. Jeder Schweizerbürger hat das Recht, in eine Kasse einzutreten, wenn er die statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt. Die Aufnahme darf nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Schwangerschaft abgelehnt werden. Im Falle einer bestehenden Krankheit können die Kassen hingegen in bezug auf dieses Leiden einen Vorbehalt anbringen. Die Kassen dürfen die Aufnahme von einer bestimmten religiösen oder politischen Gesinnung abhängig machen. Allerdings darf eine solche Bestimmung nicht dazu führen, dass der Zugang zur sozialen Krankenversicherung übermässig erschwert wird; den Bewohnern müssen in ihrer Region genügend andere Versicherungsmöglichkeiten offen stehen.

Das bernische Versicherungsgericht stellte fest, Aufnahmebeschränkungen in den Statuten der Krankenkassen seien nur zulässig, wenn sie dem eigentlichen Grundgedanken der sozialen Krankenversicherung — die Abdeckung des Risikos «Krankheit» zu tragbaren Bedingungen für möglichst breite Bevölkerungskreise — nicht widersprechen. Mit der Unterstützung der sozialen Krankenversicherung durch den Bund verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, die Ausbreitung der Krankenversicherung zu fördern und die Entstehung von Fürsorgefällen zu vermeiden.

Das Gericht fand heraus, dass fast alle grösseren Krankenkassen in ihren Statuten die Aufnahme vom Fehlen eines früheren Ausschlusses abhängig machen: die Helvetia, die CSS Versicherung, die Schweizerische Grütli, die Schweizerische Kranken- und Unfallkasse Konkordia, die OSKA, die Supra und die KUKO. Die im Kanton Bern weit verbreitete Krankenkasse KKB und die Evidenzia verweigern die Aufnahme, wenn der Ausschluss weniger als fünf

Jahre zurückliegt. Lediglich bei der Kranken- und Unfallversicherung KFW machte das Gericht keine entsprechende Statutenbestimmung ausfindig.

Verweigerung der Aufnahme ist bundesrechtswidrig

Aufgrund seiner Nachforschungen kam das Gericht zum Schluss, einem einmal Ausgeschlossenen sei es praktisch nicht mehr möglich, sich gegen Krankheit zu versichern. Damit werde aber Bundesrecht verletzt. Wenn ein Ausschluss dazu führe, dass eine Aufnahme in einer andern Kasse praktisch verunmöglicht werde, so werde gegen das Gebot der Verhältnismässigkeit verstossen. Die Sanktion eines Ausschlusses ist dagegen zulässig; die Folgen können bei einem so erzwungenen Kassenwechsel recht gross sein. Ein einmal Ausgeschlossener muss nämlich bei einem Wiedereintritt wegen der Abstufung nach dem Eintrittsalter höhere Prämien entrichten und allenfalls einen Leistungsvorbehalt wegen eines bestehenden Leidens in Kauf nehmen.

Das Gericht rügte die KUKO aber noch aus einem andern Grund. Im Aufnahmeformular wurde gar nicht nach einem früheren Ausschluss gefragt. Erst als sich ergeben habe, dass es sich bei dem Versicherten um ein «schlechtes Risiko» handle, habe sie die Aufnahme des Sohnes widerrufen wollen, hingegen nicht diejenige der Mutter. Die Statutenbestimmung der KUKO diene daher wohl vor allem dem Zweck, je nach dem Schadenverlauf auf die Aufnahme zurückzukommen. «Ein solches Verhalten verstösst gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und verdient keinen Rechtsschutz», stellte das Gericht fest.

Der Anspruch auf eine Pflegekinderrente

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

Solange ein Pflegeverhältnis noch nicht aufgelöst ist, hat ein invalider Vater Anspruch auf eine Pflegekinderzusatzrente, auch wenn das Kind bereits seit längerem fremdplaziert ist. Mit der Auflösung des Pflegeverhältnisses erlöscht automatisch auch der Anspruch auf die Kinderzusatzrente

Im Jahr 1986 wurde dem Vater eine ganze Invalidenzusatzrente zugesprochen, samt Zusatzrenten für seine Ehefrau und die zwei Pflegekinder. Im November 1990 teilte er der Ausgleichskasse mit, das Pflegekind O. halte sich seit drei Monaten in der Hausgemeinschaft seines Bruders auf, der zugleich als Vormund des Kindes amte. Aufgrund dieser Meldung verfügte die Ausgleichskasse gleichentags die Rückforderung der seit dem August für O. ausgerichteten Pflegekinderrenten von insgesamt 1560 Franken.

Der Pflegevater brachte gegenüber der Kasse vor, er komme weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Unterhalt von O. auf, weshalb er die ihm auszurichtende Kinderrente ab August 1990 an seinen Bruder überweise und verlangte die weitere Ausrichtung der Rente. Nach dem ablehnenenden Entscheid der Kasse wandte sich der Vater an das kantonale Verwaltungsgericht. Die von

ihm und seiner Ehefrau 1985 unterzeichnete Unterhaltsverpflichtung gegenüber O. bestehe weiter; deshalb stehe ihm auch nach wie vor die Kinderrente zu.

Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, mit der Fremdplazierung des Kindes sei das bestehende Pflegeverhältnis zwar in tatsächlicher, nicht aber in rechtlicher Hinsicht aufgelöst worden. Da auch ein Bewilligungsentzug bislang nich erfolgt sei, habe der Versicherte weiterhin Anspruch auf die IV-Pflegekinderrente. Indes wies es die Verwaltung an zu klären, ob die gesetzlichen Erfordernisse für die Fortführung des Pflegeverhältnisses noch erfüllt seien.

Das BSV focht diesen Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichtes beim Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern an. Das Bundesgericht geht in seinem Urteil ausführlich auf das Wesen des Pflegeverhältnisses ein. Nach der Rechtssprechung zu Art. 49 AHVV gilt als Pflegekind im Sinne dieser Bestimmung ein Kind, das sich in der Pflegefamilie tatsächlich der Lage eines ehelichen Kindes erfreut und dessen Pflegeeltern die Verantwortung für Unterhalt und Erziehung wie gegenüber einem eigenen Kind wahrnehmen. Das sozialversicherungsrechtlich wesentliche Element des Pflegekindverhältnisses liegt in der tatsächlichen Übertragung der Lasten und Aufgaben auf die Pflegeeltern, die gewöhnlich den leiblichen Eltern zufallen, auf den Grund dieser Übertragung kommt es nicht an. Die Pflegekindschaft erscheint in zahlreichen Formen, die sich in Zweck, Dauer, Beschaffenheit der aufnehmenden Stelle (Familie, Heim, Anstalt), in der finanziellen Ausgestaltung und den rechtlichen Grundlagen (freiwillige Unterbringung, behördliche Anordnung) unterscheiden (Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 1989). Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht sind die von den Pflegeeltern eingegangenen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Pflegeeltern nach Art. 6a Abs. 3 der vom Bundesrat am 19. Oktober 1977 erlassenen Pflegekinderverordnung schriftlich verpflichten müssen, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes auslegt.

Aufgrund dieser Rechtslage war für das Bundesgericht klar, dass die im August 1990 vorgenommene Versetzung des Pflegekindes in die Familie des Bruders den Anspruch des invaliden Pflegevaters auf eine Kinderzusatzrente nicht erlöschen liess. Die Fremdplazierung enthob den Pflegevater nicht von seinen Verpflichtungen, die er gegenüber der Behörde eingegangen war.

Das Bundesgericht prüfte weiter, ob die bereits seit Monaten andauernde Fremdplazierung nicht ein neues Pflegeverhältnis begründet habe. Wie das Verwaltungsgericht kam auch das Bundesgericht zum Schluss, diese Frage sei durch die IV-Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Pflegekinderaufsicht eindeutig zu klären, da mit der Auflösung des Pflegekinderverhältnisses auch der Rentenanspruch erlöschen würde. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass sich die Pflegeeltern im Sinne von Art. 6a Abs. 3 PAVO 1985 verpflichtet haben, für sämtliche Unterhaltskosten des aus dem Ausland stammenden Kindes, ohne Rücksicht auf die Dauer des Pflegeverhältnisses, aufzukommen. Für sich allein vermöge eine solche fremdenpolizeiliche und nicht familienrechtliche Verpflichtung keinen Rentenanspruch zu begründen.